



Brüssel, den 8. März 2021  
(OR. en)

6754/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0242(NLE)**

---

SCH-EVAL 37  
MIGR 50  
COMIX 126

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6269/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch die **Slowakei** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Slowakei festgestellten Mängel, der am 4. März 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

---

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Slowakei festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Slowakei gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 4200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG<sup>1</sup> festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 2, 4 und 7 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte die Slowakei gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Slowakische Republik sollte

1. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsdirittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
2. unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass nur die in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2008/115/EG festgelegten objektiven Kriterien herangezogen werden, um in Einzelfällen die Fluchtgefahr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu beurteilen;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

3. sicherstellen, dass die im Falle von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der Slowakei aufhalten und Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels sind, angewandten Verfahren die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung solcher Drittstaatsangehöriger, sich unverzüglich in diesen Mitgliedstaat zu begeben, bevor eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;
4. Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen, mit denen keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch mit Einreiseverboten einhergehen;
5. sicherstellen, dass im Zuge der bei illegal aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen durchgeföhrten Beurteilung des Kindeswohls gemäß Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 10 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der betreffenden Minderjährigen geprüft wird, ob die Rückkehr dem Wohl der Betreffenden dient; in Fällen, in denen die individuelle Beurteilung ergibt, dass die Rückkehr dem Wohl des Minderjährigen dient, dafür sorgen, dass eine Rückkehrentscheidung unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie erlassen wird;
6. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG längere Haftzeiten, insbesondere bei einer Haftdauer von mehr als drei Monaten, von Amts wegen der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen, damit geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Inhaftnahme weiterhin gegeben sind;
7. Maßnahmen ergreifen, um die Unabhängigkeit des gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG geschaffenen Systems der Slowakei für die Überwachung von Rückführungen von der Grenz- und Ausländerpolizeibehörde zu stärken; die Nachhaltigkeit des Systems sicherstellen, indem für eine stabile, rechtzeitige und ausreichende Finanzierung gesorgt wird; Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rückführungsbeobachter angemessen auf dem Gebiet der Überwachung und Begleitung von Rückführungen geschult werden; den einschlägigen Akteuren die Berichte über die überwachten Rückführungsaktionen zur Verfügung stellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*